

Richtlinien für die Bezuschussung von ÜbungsleiterInnen im Behinderten-Sportverband Berlin e.V. (BSB)

1. Zuwendungszweck
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung
5. Verfahren
6. Inkrafttreten

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach den Sportförderrichtlinien
Übungsleiter (ANBest-SFR ÜL)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz) kann die für den Sport zuständige Senatsverwaltung (Bewilligungsbehörde) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen in Form von Zuschüssen für die Beschäftigung von nebenberuflichen Mitarbeitern gewähren.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet gegenüber dem Behinderten-Sportverband Berlin e.V. (BSB) und der BSB gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Eine Doppelbezuschung durch zwei verschiedene Verbände (z.B. BSB und Landessportbund- LSB) ist ausgeschlossen.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungen können nur die als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen erhalten.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger muss zeitgemäße Mitgliedsbeiträge erheben: Kinder/ Jugendliche mind. 4,60 €/ Monat, Erwachsene mind. 6,90 €/ Monat (Stand: 2004)

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen werden nur solchen Sportorganisationen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungs- und fristgemäß nachzuweisen.
- 3.2 Bei der Bezuschussung werden nur ÜbungsleiterInnen berücksichtigt, die eine sportinterne Ausbildung mit Erfolg absolviert haben. Hierunter fallen
 - 3.2.1 Lizenzierte FachübungsleiterInnen
 - 3.2.2 Sonstige Lizenzierte ÜbungsleiterInnen
- 3.3 Bei der Bezuschussung werden nur ÜbungsleiterInnen berücksichtigt, deren Lizenzen im Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) Gültigkeit besitzen und die beim BSB registriert sind.
 - 3.3.1 Zur Registrierung sind die Lizenzen im Original beim BSB einzureichen.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Höhe der Förderung ergibt sich jeweils aus dem Quotienten der insgesamt beantragten Stunden im BSB zur Zuwendungshöhe.

Die insgesamt beantragten Stunden im BSB setzen sich zusammen aus:

- Beantragte Stunden aus den Vereinen, Grundförderung (Faktor 1,0), siehe auch Zuwendungsvoraussetzungen
- Beantragte Stunden aus den Vereinen, die eine Voraussetzung für eine erhöhte Förderung erbringen (Faktor 1,66 oder 2,0)

Eine erhöhte Förderung (66% über der Grundförderung) kommt in Betracht:

(Anmerkung zur Berechnung: Die Stunden der betreffenden Vereine werden mit dem Faktor 1,66 multipliziert. Z.B. 100 Stunden * 1,66 = 166 Stunden, d.h. 66% bzw. 2/3 mehr!)

- wenn der Anteil der jugendlichen Mitglieder eines Vereins (bis zu 27 Jahren) über 25 % liegt

oder

- wenn der Anteil der Mitglieder für die ein erhöhter Betreuungsschlüssel notwendig ist über 25 % liegt.

Zu den Mitgliedern die einen erhöhten Betreuungsschlüssel benötigen zählen z.B.:

- Menschen mit geistiger Behinderung
- Menschen mit einer Sehbehinderung (Blindheit)
- Menschen mit Schwerst-Mehrfachbehinderungen

Eine erhöhte Förderung (100% über der Grundförderung) kommt in Betracht:

(Anmerkung zur Berechnung: Die Stunden der betreffenden Vereine werden mit dem Faktor 2,0 multipliziert. Z.B. 100 Stunden * 2,0 = 200 Stunden, d.h. 100% mehr!)

- wenn der Anteil der jugendlichen Mitglieder eines Vereins (bis zu 27 Jahren) über 50 % liegt

Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn sich die Sportorganisation an den zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens in Höhe des Zuschusses beteiligt und vorrangig einsetzt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

5.1.1 Die anerkannten Sportorganisationen beantragen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes beim BSB auf den von diesem herausgegebenen Vordrucken (Bedarfsmeldung) die Zuwendung (bis zum 31.12. des Vorjahres)

5.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

5.2.1 Der BSB zahlt die Zuwendung erst aus, wenn die Sportorganisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim BSB eingegangen ist. Danach erfolgen die Auszahlungen bedarfsgerecht in Teilbeträgen und zwar im Monat Mai 50%, im September 25%. Die Restbeträge (max. 25%) werden nach Einreichung (bis zum 15.01.) und Prüfung der Verwendungsnachweise (Nr. 2 ANBest-SFR ÜL) im darauf folgenden Haushaltsjahr überwiesen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 26.04.2004 in Kraft.

Es gelten im Grundsatz die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach den Sportförderrichtlinien Übungsleiter (ANBest-SFR ÜL)

- Mitteilungspflicht der Sportorganisation
- Nachweis der Verwendung
- Prüfung der Verwendung
- Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge

Dabei gelten die o.g. Zeiträume dieser Richtlinie.